

- Bodenordnungsverfahren Holthusen
Vorlage: 2000/HOL/035
- 11 Bewertung Flurstück 61, Flur 2 Gemarkung Holthusen in Verbindung mit der Änderung der Gemeindegrenzen
Vorlage: 2000/HOL/036
- 12 Außerplanmäßige Ausgabe Jugendklub
Vorlage: 2000/HOL/038
- 13 Gemeindliches Einvernehmen zu Bauanträgen

Protokoll:

Öffentlicher Teil

zu 1 **Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Genehmigung der Tagesordnung**

Die Bürgermeisterin eröffnet die Sitzung , begrüßt die Anwesenden und stellt mit 8 von 9 Gemeindevertretern die Beschlußfähigkeit fest .
Die Tagesordnung wird verändert und wie in diesem Protokoll angeführt bestätigt .

zu 2 **Bestätigung der Sitzungsniederschrift 07.11.2000**

Die Sitzungsniederschrift vom 07.11.2000 wird bestätigt .

zu 3 **Einwohnerfragestunde gemäß § 17 Abs. 1 KV M-V**

_____ * Keine Anfragen *

zu 4 **Informationen der Bürgermeisterin**

- > Informationen zum Fahrservice Fa. Bösel aus Pampow
(Fahrt mit Kleintransporter)
- > Übersicht über die Arbeitslosenzahlen im Amtsbereich
Stralendorf.
- > Stand der Einwohnerzahlen vom Dezember 2000
* aktuelle Zahl für Holthusen 852 Einwohner
- > Hauptausschusssitzung Holthusen am 21.11.2000
- > Pachtvertrag mit Herrn Ulli Köhne wurde abgeschlossen

zu 5 **Beschluß über die Jahresrechnung 1999 der Gemeinde Holthusen und Entlastung der Bürgermeisterin**
Vorlage: 2000/HOL/030

Beschluß:

Sach- und Rechtslage:

Nach § 61 Abs. 3 Kommunalverfassung M - V (KV M-V) hat die Gemeindevertretung die

Jahresrechnung spätestens bis zum 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres zu beschließen und gleichzeitig über die Entlastung der Bürgermeisterin zu entscheiden.

Verweigert die Gemeindevertretung die Entlastung oder spricht diese mit Einschränkungen aus, sind die Gründe hierzu schriftlich anzugeben.

Der Beschluß über die Jahresrechnung und die Entlastung ist gemäß § 61 Abs. 4 KV M - V der Rechtsaufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen und öffentlich bekanntzugeben .

Die Bürgermeisterin unterliegt lt. Kommunalaufsicht bezüglich der Entlastung dem Mitwirkungsverbot nach § 24 KV M - V .Er hat die Leitung der Sitzung für diesen Tagesordnungspunkt auf ihren nächsten anwesenden Stellvertreter zu übertragen und ist von der Beratung sowie Beschlußfassung auszuschließen .

Der Rechnungsprüfungsausschuß des Amtes Stralendorf empfiehlt der Gemeindevertretung die Jahresrechnung für das Jahr 1999 zu beschließen und der Bürgermeisterin Entlastung zu erteilen .

Beschlußvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die Jahresrechnung 1999, die über - und außerplanmäßigen Ausgaben des Haushaltsjahres 1999 und bestätigt die Entlastung der Bürgermeisterin.

Bemerkungen

Die aus verwaltungstechnischen Gründen nicht beigelegten beschlussbegründenden Unterlagen sind, nach vorheriger Anmeldung, während der Dienstzeit der Amtsverwaltung bei dem zuständigen Sachbearbeiter einzusehen.

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung des Landes M-V waren keine Mitglieder der Gemeindevertretung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Abstimmungsergebnis

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder:	9
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder:	8
Davon stimmberechtigt:	7
Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	0
Stimmenenthaltungen:	0
Ungültige Stimmen:	0

zu 6

Haushaltssatzung 2001 der Gemeinde Holthusen Vorlage: 2000/HOL/031

Beschluß:

Sach- und Rechtslage:

Der Hauptausschuß der Gemeinde Holthusen hat über den Entwurf des Haushaltsplanes 2001 beraten und empfiehlt der Gemeindevertretung die vorliegende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen zu beschließen .

Die Haushaltssatzung ist genehmigungsfrei.

Es ist vorgesehen einen Kredit von 710,0 TDM umzuschulden .

Die Pläne und Erläuterungen sind in der Anlage enthalten .

Beschlußvorschlag:

Die Gemeindevertretung Holthusen beschließt die Haushaltssatzung 2001 mit ihren Anlagen.

Die Bürgermeisterin wird ermächtigt in Zusammenarbeit mit der Kämmerei des Amtes Stralendorf über den günstigsten Umschuldungskredit zu entscheiden .

Bemerkungen

Die aus verwaltungstechnischen Gründen nicht beigefügten beschlussbegründenden Unterlagen sind, nach vorheriger Anmeldung, während der Dienstzeit der Amtsverwaltung bei dem zuständigen Sachbearbeiter einzusehen.

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung des Landes M-V waren keine Mitglieder der Gemeindevertretung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Abstimmungsergebnis

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder:	9
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder:	8
Davon stimmberechtigt:	8
Ja-Stimmen:	8
Nein-Stimmen:	0
Stimmenenthaltungen:	0
Ungültige Stimmen:	0

zu 7

Änderung Entschädigungsverordnung Funktionsinhaber Freiwillige Feuerwehren Vorlage: 2000/HOL/024

Beschluß:

Sach- und Rechtslage:

Der Innenminister des Landes M-V hat am 7. September 2000 eine Verordnung über die Entschädigung von Funktionsinhabern der Freiwilligen Feuerwehren (FFw EntschVO M-V) GVOBI M-V Nr. 17 in Kraft gesetzt. Die bisher bestehende Verordnung ist aufgehoben.

Die Gemeindevertretung ist aufgefordert, über die Entschädigungshöhe neu zu befinden. Wir bitten um Beachtung des § 2 Abs. 1 bis 3. Finanzielle Auswirkung: siehe Anlage

Beschlußvorschlag:

Die Gemeindevertretung Holthusen beschließt die Höhe der Aufwandsentschädigung für

den Ortswehrführer	250,00 DM
den Stellvertreter	125,00 DM
den Jugendwart	100,00 DM
den Stellvertreter	50,00 DM
den Gerätewart	80,00 DM
den Stellvertreter	40,00 DM

Bemerkungen

Die aus verwaltungstechnischen Gründen nicht beigefügten beschlussbegründenden Unterlagen sind, nach vorheriger Anmeldung, während der Dienstzeit der Amtsverwaltung bei dem zuständigen Sachbearbeiter einzusehen.

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung des Landes M-V waren keine Mitglieder der Gemeindevertretung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Abstimmungsergebnis

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder:	9
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder:	8
Davon stimmberechtigt:	8
Ja-Stimmen:	8
Nein-Stimmen:	0

Stimmenenthaltungen: 0
Ungültige Stimmen: 0

Die Zahlung erfolgt ab dem 1. Januar 2001.

zu 8

Benutzungs- und Gebührensatzung für Kita HOL
Vorlage: 2000/HOL/034

Beschluß:
Sach- und Rechtslage:

Im § 16 (1) des KitaG M-V vom 19.05.1992, zuletzt am 11.12.1995, ist geregelt, dass per Rechtsordnung die Regelkosten jährlich neu angepasst werden.
In der Landesverordnung über die Höhe der durchschnittlichen Betriebskosten (Regelkosten) vom 07.11.2000 werden in § 8 die Regelkosten festgesetzt und in § 10 die Beteiligung der Personenberechtigten an den Regelkosten.
Auf dieser Grundlage ist die "Gebühr für die Betreuung" in der Satzung für die Kita anzupassen.
Satzung in der Anlage.

Beschlußvorschlag:

Die Gemeindevertretung stimmt der Benutzungs- und Gebührensatzung der Kinderbetreuungseinrichtung der Gemeinde Holthusen zu.

Bemerkungen

Die aus verwaltungstechnischen Gründen nicht beigefügten beschlussbegründenden Unterlagen sind, nach vorheriger Anmeldung, während der Dienstzeit der Amtsverwaltung bei dem zuständigen Sachbearbeiter einzusehen.

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung des Landes M-V waren keine Mitglieder der Gemeindevertretung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Abstimmungsergebnis

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: 9
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: 8
Davon stimmberechtigt: 8
Ja-Stimmen: 8
Nein-Stimmen: 0
Stimmenenthaltungen: 0
Ungültige Stimmen: 0

zu 9

Vergabe eines Auftrages für die Aufstellung eines Schaukastens
Vorlage: 2000/HOL/026

Beschluß:
Sach- und Rechtslage:

Die Gemeinde möchte Schaukästen für Bekanntmachungen aufstellen. Laut Wertgrenzerlaß ist hier eine freihändige Vergabe möglich, das bedingt die Anforderung von 3 Angeboten.
Durch das Amt Stralendorf wurden die folgenden Firmen mit dem dargestellten Ergebnis einbezogen:

Firma	Angebot vom	Preis brutto	alternativ
		ohne Montage/mit Montage	ohne Montage

Werbung und Vertrieb Metzner Chemnitz	15.11.2000	4.292,00 DM	2.845,00 DM
Firma UTKE Werbetechnik Parchim	14.11.2000	2.401,20 DM	3.012,52 DM
Lichttechnik Sommerfeld & Co. Holthusen	26.10.2000	3.183,00 DM	3.550,00 DM

Die Angebote sind als Anlage beigefügt.

Beschlußvorschlag:

Der Auftrag wird an die Firma UTKE Parchim in Höhe von 3.012,52 DM brutto (einschl. Montage) vergeben. Die Gemeindevertreter bestätigen damit den Beschluß des Hauptausschusses.

Bemerkungen

Die aus verwaltungstechnischen Gründen nicht beigefügten beschlussbegründenden Unterlagen sind, nach vorheriger Anmeldung, während der Dienstzeit der Amtsverwaltung bei dem zuständigen Sachbearbeiter einzusehen.

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung des Landes M-V waren keine Mitglieder der Gemeindevertretung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Abstimmungsergebnis

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder:	9
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder:	8
Davon stimmberechtigt:	8
Ja-Stimmen:	8
Nein-Stimmen:	0
Stimmenenthaltungen:	0
Ungültige Stimmen:	0

zu 10

**Änderung der Gemeindegrenzen nach § 58 (2) Flurbereinigungsgesetz
Bodenordnungsverfahren Holthusen
Vorlage: 2000/HOL/035**

Beschluß:

Sach- und Rechtslage:

Im Zuge des Bodenordnungsverfahrens in der Gemeinde Holthusen ist die Änderung der Gemeindegrenze zwischen der Landeshauptstadt Schwerin und der Gemeinde Holthusen für einen Abschnitt im Bereich der Gemarkung Wüstmark, Flur 4 und der Gemarkung Flur 2, Hausgrundstücke Buchholzer Straße 1- 7, erforderlich. Die neue Gemeindegrenze soll festgelegt werden und somit auch in der Örtlichkeit erkennbar sein.

Die genaue Lage der Abgrenzung ist der anliegenden Karte zu entnehmen .

Beschlußvorschlag:

Die Gemeindevertretung Holthusen beschließt die Änderung der Gemeindegrenze entsprechend der Sachdarstellung.

Bemerkungen

Die aus verwaltungstechnischen Gründen nicht beigefügten beschlussbegründenden Unterlagen sind, nach

vorheriger Anmeldung, während der Dienstzeit der Amtsverwaltung bei dem zuständigen Sachbearbeiter einzusehen.

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung des Landes M-V waren keine Mitglieder der Gemeindevertretung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Abstimmungsergebnis

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder:	9
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder:	8
Davon stimmberechtigt:	8
Ja-Stimmen:	8
Nein-Stimmen:	0
Stimmenenthaltungen:	0
Ungültige Stimmen:	0

zu 11

**Bewertung Flurstück 61, Flur 2 Gemarkung Holthusen in Verbindung mit der Änderung der Gemeindegrenzen
Vorlage: 2000/HOL/036**

Beschluß:

Sach- und Rechtslage:

Im Rahmen der Vermessung zur Neuabgrenzung der Hofräume der Grundstücke Buchholzer Straße 1- 7 hat sich entgegen der Darstellung in den Verhandlungsniederschriften vom 13.11.1998 herausgestellt, daß das Flurstück 61 , Flur 2 Gemarkung Holthusen vollständig in die Hoffläche der Anliegr fällt. Der in der o.g. Verhandlungsniederschrift vereinbarte Preis in Höhe von 20,10 DM pro m² erscheint für dieses Hinterland zu hoch. Aus diesem Grunde wird

der Vorschlag unterbreitet, die Fläche des ehemaligen Wegeflurstückes mit dem angemessenen Wert von 3,00 DM pro m² zu bewerten .Den Anliegern wird dieser Wert im Rahmen der Bekanntgabe des Teilbodenordnungsplanes Nr. 15 mitgeteilt. Der Widerspruch bleibt den Anliegern offen.

Beschlußvorschlag:

Die Gemeindevertretung Holthusen beschließt die Bewertung des Flurstückes 61 der Flur 2 in der Gemarkung Holthusen mit einem Wert von 3,00 DM pro m² .

Bemerkungen

Die aus verwaltungstechnischen Gründen nicht beigefügten beschlussbegründenden Unterlagen sind, nach vorheriger Anmeldung, während der Dienstzeit der Amtsverwaltung bei dem zuständigen Sachbearbeiter einzusehen.

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung des Landes M-V waren keine Mitglieder der Gemeindevertretung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Abstimmungsergebnis

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder:	9
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder:	8
Davon stimmberechtigt:	8
Ja-Stimmen:	4
Nein-Stimmen:	2
Stimmenenthaltungen:	2
Ungültige Stimmen:	0

zu 12

**Außerplanmäßige Ausgabe Jugendklub
Vorlage: 2000/HOL/038**

Beschluß:

Sach- und Rechtslage:

Die Gemeinde Holthusen hat im Jahr 2000 Fördermittel vom Land M - V von 2400,00 DM und vom Landkreis von 3.800,00 DM bekommen .

Nach Einschätzung des Sozialamtes und des Sozialausschusses der Gemeinde ist es jedoch zwingend erforderlich, eine überplanmäßige Ausgabe von 1000,00 DM für Ausstattung und 1000,00 DM für Veranstaltungen zu beschließen, um so eine Fördermittelrückzahlung auszuschließen .

Beschlußvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die überplanmäßige Ausgabe entsprechend der Sach- und Rechtslage.

Bemerkungen

Die aus verwaltungstechnischen Gründen nicht beigefügten beschlussbegründenden Unterlagen sind, nach vorheriger Anmeldung, während der Dienstzeit der Amtsverwaltung bei dem zuständigen Sachbearbeiter einzusehen.

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung des Landes M-V waren keine Mitglieder der Gemeindevertretung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Abstimmungsergebnis

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder:	9
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder:	8
Davon stimmberechtigt:	8
Ja-Stimmen:	8
Nein-Stimmen:	0
Stimmenenthaltungen:	0
Ungültige Stimmen:	0

zu 13 **Gemeindliches Einvernehmen zu Bauanträgen**

Beschluß:

Genehmigt und wie folgt unterschrieben:

Vorsitzender

Schrifführer